



## Beiblatt zur Richtlinie

Vergabe von Förderungen für Kinderbetreuung  
vom 21. August 2017, GZ 706-Stift/2017

### Änderung der Einkommensgrenzen mit 01. Jänner 2024

Dieses Beiblatt regelt die Einkommensobergrenzen und die Berechnung zur Vergabe der Förderungen für die Kinderbetreuung der Bediensteten des BMLV gemäß den Richtlinien vom 21.08.2017, GZ 706-Stift/2017.

Mit GZ 00053/02/2024 vom 18.01.2024 werden gem. Beschluss des Stiftungsvorstandes die Einkommensgrenzen mit Wirksamkeit 01.01.2024 angepasst.

#### Soziale und familiäre Aspekte

Im Antrag sind alle für die Beurteilung relevanten sozialen und familiären Aspekte (z.B. besondere Lebensumstände, Ausbildung weiterer Kinder, Behinderungen von Familienmitgliedern, pflegebedürftige Angehörige, ...) darzulegen bzw. entsprechend nachzuweisen.

#### Familieneinkommen:

Das netto Familieneinkommen berechnet sich aus dem Einkommen allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

#### Zu den Einkünften sind allenfalls hinzuzurechnen:

Wohngeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsleistungen für Kinder (Alimente, Waisenpension, Pflegegeld für Pflegekinder), Bezüge aus der Mindestsicherung für den Lebensunterhalt, Notstandshilfe, Krankengeld, Unfall- und Betriebsrenten, Witwen/er Pension, Studienbeihilfe für Antragsteller/in oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner/in oder Lebensgefährtin/in, etc.

#### Nicht zum Einkommen zählen:

Familienbeihilfe, Unterhaltszahlungen/Alimentationszahlungen an ein nicht im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind oder eine/n früheren Partner/in sowie Mietzins- und Wohnbeihilfen.

### **Einkommensobergrenzen:**

Alleinerzieher/in mit einem Kind            **€ 2.000,--** netto monatlich

Familie mit einem Kind                        **€ 2.950,--** netto monatlich

Für jedes weitere unversorgte Kind, welches im gemeinsamen Haushalt gemeldet ist, wird die Einkommensgrenze um **€ 550,--** erhöht.

### **Kosten der Betreuungseinrichtung**

Mit dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die Kosten der Kinderbetreuung mit Bestätigung durch die Betreuungseinrichtung vorzulegen. Eventuell von anderen Stellen bereits gewährte Förderungen sind anzugeben und zu belegen.

Die Verpflegungskosten werden nicht gefördert.

### **Höhe der Förderung:**

Gefördert werden **maximal 75%** der tatsächlichen Betreuungskosten.

In besonderen Härtefällen kann eine Förderung zu **100%** gewährt werden.

### **Antrag:**

Der formloser Antrag mit allen Beilagen ist zu richten an:

#### **Vereinigte Altösterreichische Militärstiftungen**

1163 Wien, Panikengasse 2

Tel: 01/72 80 456

Mail: [office@vam-stiftung.at](mailto:office@vam-stiftung.at)

### **Beilagen zum Antrag** (in Kopie):

1. Einkommensnachweise (Lohnzettel)
2. Nachweis über alle sonstigen Einnahmen der Familie
3. Geburtsurkunden aller im gemeinsamen Haushalt lebender Kinder
4. Meldezettel aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen
5. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über die Betreuung des Kindes und die dafür anfallenden Kosten pro Monat excl. Verpflegungskosten
6. Bankverbindung zur Überweisung des Förderungsbetrages